

Vorlage für die Sitzung des Senats am 5. Februar 2019

Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Es haben sich Änderungs- und Ergänzungsbedarfe zu verschiedenen dienstrechtlichen Verordnungen ergeben.

Im Einzelnen handelt es sich um

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung sieht für die Lehrtätigkeit von nebenamtlich unterrichtenden Dozentinnen und Dozenten in unterschiedlichen Funktionen und Tätigkeiten die Zahlung einer Vergütung vor. Die geltende Vergütungshöhe bietet wenig Anreiz, Beamtinnen und Beamte für die notwendigen Aufgaben zu gewinnen. Die Sätze wurden überwiegend zuletzt 1993, im Bereich der Hochschulen im Jahr 2003 und für die Referendarausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst im Jahr 2017 erhöht.

Durch Senatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten erhöht. Der Senat hatte in dem Verfahren darum gebeten, auch für die Anhebung der Nebentätigkeitsvergütung für Lehrtätigkeit einen Vorschlag zu erarbeiten. Ein bereits entwickelter Entwurf auf Arbeitsebene konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht geeint werden, jedoch wurde die Vergütung für die Referendarausbildung in 2017 erhöht.

Weiterhin wurde eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Die Regelung zur laufbahnrechtlichen Probezeit in der Bremischen Laufbahnverordnung bedarf einer redaktionellen Klarstellung, da die bisherige Fassung ggf. dahingehend ausgelegt werden kann, dass bei einer Einstellung im zweiten Einstiegsamt einer Laufbahngruppe, hauptberufliche Tätigkeiten die nach ihrer Schwierigkeit Ämtern unterhalb des zweiten Einstiegsamtes zuzuordnen sind, auf die Probezeit angerechnet werden könnten.

Zudem führt die Regelung, nach der bei einem Wechsel in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen mindestens ein Jahr Probezeit beim einstellenden Dienstherrn abzuleisten ist, bei Beamtinnen und Beamten, die sich im letzten Jahr ihrer Probezeit befinden, regelmäßig zu einer Verlängerung der Probezeit und damit zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung dieser Beamtinnen und Beamten. Insbesondere in den Fällen, in denen nur noch wenige Monate

Probezeit beim abgebenden Dienstherrn abzuleisten gewesen wären, erscheint die regelhafte Verlängerung unverhältnismäßig. Auch bei einem Verzicht auf die regelhaft beim einstellenden Dienstherrn abzuleistende Probezeit von einem Jahr steht es diesem frei, in Einzelfällen die Probezeit zu verlängern, sollte die Bewährung zum Ende der Probezeit nicht festgestellt werden können. Die Mindestprobezeit nach § 19 Abs. 2 S. 2 BremBG bleibt unberührt.

3. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Derzeit erhalten Personenschützerinnen und Personenschützer der Polizei Bremen keine Erschwerniszulage, obwohl eine entsprechende Verwendung als besonderer polizeilicher Einsatz zu werten ist. Andere Verwendungen im Bereich der besonderen polizeilichen Einsätze (u. a. Mobiles Einsatzkommando, Ziviler Einsatzdienst) werden bereits besoldungsrechtlich abgegolten. Daher ist es angezeigt, den anspruchsberechtigten Personenkreis zu erweitern. Die Erschwerniszulage für Personenschützerinnen und Personenschützer wird derzeit unter anderem in den Ländern Hessen, Hamburg, Brandenburg, Sachsen und Thüringen gewährt. In Bayern und Rheinland-Pfalz sind die Personenschützerinnen und Personenschützer den Sondereinsatz- bzw. Mobilien Einsatzkommandos der Polizeien organisatorisch zugewiesen und somit ebenfalls anspruchsberechtigt bezüglich einer Erschwerniszulage. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verwendet keine Polizeivollzugsbedienstete im Bereich des Personenschutzes.

Mit der Gewährung einer Erschwerniszulage an Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler in Höhe von 260,00 Euro monatlich ist dieser Personenkreis über den gewährten Betrag identifizierbar. Um diesem Umstand entgegenwirken zu können, müssen die Betroffenen in eine andere begünstigte Personengruppe aufgenommen werden. Hierbei ist es angezeigt, die Betroffenen in den Tatbestand der Beamtinnen und Beamten des Mobilien bzw. Sondereinsatzkommandos mit einer Zulagengewährung von 300,00 Euro monatlich aufzunehmen.

4. Änderung der Bremischen Polizeiaufbahnverordnung

In der Polizeiaufbahnverordnung sollen weitere Möglichkeiten geschaffen werden, um besonders qualifizierten Beamtinnen und Beamten den beruflichen Aufstieg und Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern den Zugang zum Polizeiberuf zu ermöglichen.

B. Lösung

Änderung der Verordnungen gemäß anliegendem Entwurf.

1. Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Änderung der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst hinsichtlich von Lehrtätigkeiten gemäß anliegendem Entwurf.

Die Tatbestände, für die eine Vergütung zu gewähren ist, wurden auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Vergütungssätze wurden in allen

Bereichen, mit Ausnahme der Referendarausbildung, um 30 v.H. erhöht.
Redaktionelle Klarstellung zum Rettungsassistentengesetz.

2. Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung

Redaktionelle Klarstellung zur geforderten Schwierigkeit hauptberuflicher Tätigkeiten zur Anrechnung auf die Probezeit gem. anliegendem Entwurf.

Verzicht auf die Vorgabe, dass mindestens ein Jahr Probezeit beim einstellenden Dienstherrn abzuleisten ist durch Streichen der entsprechenden Regelung gem. anliegendem Entwurf.

3. Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Gewährung der Erschwerniszulage für Personenschützerinnen und Personenschützer in Höhe von 150 Euro monatlich, soweit sie entsprechend verwendet werden. Gewährung der Erschwerniszulage für Verdeckte Ermittlerinnen und Verdeckte Ermittler in Höhe von 300,00 Euro monatlich statt bisher 260,00 Euro monatlich.

4. Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

In der Polizeilaufbahnverordnung werden weitere beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten („Fachkarriere“) für besonders qualifizierte und langjährig bewährte Beamtinnen und Beamten eröffnet. Weiter werden die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit geeigneten Master-Abschlüssen den Zugang zu den Ämtern des Polizeivollzugsdienstes zu ermöglichen. Die Einstellungsbehörden erhalten dadurch größere Spielräume, um geeigneten Nachwuchs für den Polizeiberuf gewinnen zu können.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderungen der Vorschriften sind nicht mit geschlechterrelevanten Auswirkungen verbunden.

1. Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Die Inanspruchnahme der höheren Nebentätigkeitsvergütung ist im Rahmen des jeweiligen Ressortbudgets zu finanzieren. Daher verursacht die Erhöhung nur Kosten innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets.

2. Die Änderungen der Bremischen Laufbahnverordnung haben keine finanziellen Auswirkungen.

3. Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen

Bei der Polizei Bremen sind derzeit 7 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte im Bereich des Personenschutzes tätig. Es wird angestrebt, die entsprechenden Einsatzkräfte auf 10 Personenschützerinnen und Personenschützer anzuheben. Durch die Gewährung der Erschwerniszulage im Bereich des Personenschutzes entstehen somit voraussichtliche Mehrausgaben von 18.000 € pro Jahr.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven werden keine Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bereich des Personenschutzes eingesetzt.

Mit der Anhebung der Erschwerniszulage für Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler um 40,00 Euro monatlich ist bei unterstellten 10 entsprechend verwendeten Beamtinnen und Beamten von jährlichen Mehrausgaben in Höhe von ca. 4.800 Euro auszugehen.

4. Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

Kosten entstehen im Rahmen des Aufstiegs von Beamtinnen oder Beamten bzw. bei Stellenbesetzungen nur in dem Umfang des vorhandenen Personalkostenbudgets des Ressorts.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsverordnung wurde mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven und allen Ressorts abgestimmt.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben im Rahmen des entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahrens keine Bedenken gegen den Verordnungsentwurf geäußert.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter gem. § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat sich mit Schreiben vom 04.01.2019 geäußert. Zu den geäußerten Bedenken und Änderungswünschen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung
Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 1 BremNTVergVO

Der DGB begrüßt grundsätzlich die Anhebung der Vergütungssätze, jedoch sei die Höhe nicht ausreichend.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Nebentätigkeitsvergütungsverordnung richtet sich an Beamtinnen und Beamte. Das Berufsbeamtentum wird u. a. durch das Alimentationsprinzip gekennzeichnet. Bei der Alimentation handelt es sich nicht primär um ein Entgelt für eine Arbeitsleistung, sondern die Alimentierung stellt eine Gegenleistung dafür dar, dass sich die Beamtin oder der Beamte dauerhaft in den Dienst des Staates stellt. Die Grundstruktur des Bezahlungssystems hat auch Ausstrahlung u. a. auf den Bereich des Nebentätigkeitsrechts. Die generelle

Anhebung der Vergütungssätze um 30 Prozent im Nebenamt stellt daher eine ausreichende Erhöhung der Vergütungssätze dar. Zudem ist die Inanspruchnahme von erhöhten Zahlungen in begründeten Fällen möglich.

Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 2 BremNTVergVO

Der DGB fordert die zusätzliche Abgeltung der mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts etc. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, da es sich bei der Nebentätigkeitsvergütung um eine pauschale Zahlung handelt, mit der sämtliche mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten abgegolten sind.

Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 4 BremNTVergVO

Der DGB fordert weiterhin, § 2 Absatz 4 Satz 2 zu streichen. Dieser Satz ermöglicht es der jeweiligen Stelle, die Unterrichtsstunde von üblicherweise 45 Minuten auf 60 Minuten festzusetzen. Dieser Einwand zur Regelung ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens und müsste in einem gesonderten Verfahren entschieden werden.

Zu Artikel 3 – Bremische Erschwerniszulagenverordnung

Zu Ziffer 1

Der DGB ist der Auffassung, dass es durch die redaktionelle Klarstellung in § 4 Abs. 1 BremEZuIV zu einer Verschlechterung der Erschwerniszulagenregelung zuungunsten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten komme und lehnt die Rechtsänderung ab. Zudem fordert der DGB Bremen eine Erschwerniszulage für Beamtinnen und Beamte der Unterstützungs- und Eingreifgruppe (UEG) sowie des Einsatzdienstes.

Der Auffassung des DGB Bremen ist nicht zu folgen. Für § 4 BremEZuIV gilt bereits jetzt die Regelung über die Mindeststundenzahl von monatlich mehr als 5 Stunden der Dienstausbung zu ungünstigen Zeiten. Dies ergibt sich aus dem Verweis des § 4 Abs. 3 BremEZuIV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 BremEZuIV, der wiederum auf § 3 Abs. 1 Satz 1 BremEZuIV verweist. Im Übrigen ist die Mindeststundenzahl auch in Fällen des § 4 BremEZuIV angezeigt. Denn die Gewährung der Erschwerniszulage nach § 4 schließt die Gewährung der Schicht- oder Wechselschichtzulage aus (vgl. § 12 Abs. 5 Nr. 3 BremEZuIV). Der Ausschluss der Wechselschicht- und Schichtzulage kommt jedoch nur dann zum Tragen, soweit nicht die Mindeststundenzahl erreicht wird.

Zu Ziffer 2

Der DGB fordert die Erweiterung der Erschwerniszulagenregelung des § 13 BremEZuIV auf den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten der Unterstützungs- und Eingreifgruppe (UEG). Diese geforderte Änderung ist derzeit nicht angezeigt. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Einsatzdienstes erhalten bereits eine Erschwerniszulage (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 4 BremEZuIV).

Der dbb – Beamtenbund und tarifunion (dbb) hat sich mit Schreiben vom 10.12.2018 geäußert. Zu den geäußerten Bedenken und Änderungswünschen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung

Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 1 BremNTVergVO

Grundsätzlich wird die Erhöhung der Nebentätigkeitsvergütung vom dbb begrüßt. Unklar sei, um welchen Betrag die Stundensätze erhöht werden können und welche Voraussetzungen vorliegen müssen.

Die Stundensätze können je nach entsprechender Fußnote erhöht werden und das im Rahmen des jeweiligen vorhandenen Ressortbudgets. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 4 – Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

Der dbb fordert die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten. Dies ist nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens, sondern wird in einem gesonderten Verfahren durch den Senat entschieden.

Die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG) hat sich mit Schreiben vom 13.01.2019 geäußert. Zu den geäußerten Änderungswünschen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1 – Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsvergütungsverordnung Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 1 BremNTVergVO

Grundsätzlich wird die Anhebung der Vergütungssätze von der DFeuG begrüßt. Jedoch kritisiert die DFeuG wie auch der DGB, dass die Zahlbeträge weiterhin zu niedrig seien. Da es sich um die Vergütung von Mehrarbeit handeln würde und teilweise nicht die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz erreicht würde, müssten die Beträge entsprechend angepasst werden. Dieser Forderung soll nicht entsprochen werden; es wird auf die Ausführungen zu den Bedenken des DGB zu Artikel 1; Ziffer 1, § 2 Absatz 1 BremNTVergVO verwiesen.

Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 2 BremNTVergVO

Des Weiteren fordert die DFeuG, die mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung des Unterrichts etc. gesondert zu vergüten. Dieser Forderung soll unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen zu der gleichlautenden Forderung des DGB nicht entsprochen werden.

Zu Ziffer 1, § 2 Absatz 4 BremNTVergVO

Wie auch der DGB fordert die DFeuG, Satz 2 zu streichen. Dieser Forderung soll nicht entsprochen werden. Es wird auf die Ausführungen zu den Bedenken des DGB zu Artikel 1 Ziffer 1, § 2 Absatz 4 verwiesen.

Die DFeuG fordert weiterhin, auch die Beträge der §§ 3, 4 und 5 der Nebentätigkeitsvergütungsverordnung anzupassen. Diese Zahlungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Entscheidung hierüber muss in einem gesonderten Verfahren erfolgen.

Zu Artikel 2 – Änderung der Bremischen Laufbahnverordnung Zu Ziffer 2

Bei einem Wechsel in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen wird nunmehr auf die Vorgabe verzichtet, dass mindestens ein Jahr Probezeit von Beamtinnen und Beamten beim einstellenden Dienstherrn abzuleisten ist, die sich im letzten Jahr ihrer

Probezeit befinden. Die DFeuG bittet zu prüfen, ob nicht eine Mindestprobezeit sinnvoll sei, die angemessen kurz gehalten werden könnte.

Die Bedenken der DFeuG sind insoweit unbegründet, da die Mindestprobezeit in § 19 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Beamtengesetzes bereits verankert ist.

Die Anpassung der bisherigen Regelung in der Bremischen Laufbahnverordnung schließt jetzt eine ungerechtfertigte Verlängerung der Probezeit bei einem Wechsel des Dienstherrn aus.

Zu Artikel 3 – Bremische Erschwerniszulagenverordnung

Zu Ziffer 1

Wie auch der DGB ist die DFeuG der Auffassung, dass es durch die redaktionelle Klarstellung in § 4 Abs. 1 BremEZuV zu einer Verschlechterung der Erschwerniszulagenregelung zuungunsten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten komme. Diese Bedenken werden nicht geteilt. Es wird auf die obenstehenden Ausführungen zu den gleichlautenden Bedenken des DGB verwiesen.

Zu Ziffer 2

Weiter möchte die DFeuG, dass die Personenschützer in den Tatbestand der SEK, MEK aufgenommen werden, mit der Folge einer monatlichen Erschwerniszulage von 300 € statt der geplanten 150 €. Das Gleiche gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit. Beide Forderungen sind abzulehnen. Bei der Polizei Bremen nehmen Personenschützerinnen und Personenschützer weder Aufgaben des Mobilien Einsatzkommandos noch des Sondereinsatzkommandos wahr, da die Personengruppen unterschiedlichen Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unterliegen. Daraus folgt, dass eine vergleichbare Belastung nicht anzunehmen ist. Die Erschwernisse sind somit in unterschiedlicher Höhe abzugelten. Das Gleiche gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit.

Zu Artikel 4 – Änderung der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung

Zu Ziffer 2

Grundsätzlich stimmt die DFeuG der Einführung der Fachkarriere zu, hält allerdings die Begrenzung der Fachkarriere auf die Besoldungsgruppe A14 für nicht angemessen. Die Bedenken werden nicht geteilt, da laufbahnrechtlich keine Begrenzung auf die Besoldungsgruppe A14 in § 11a der Bremischen Polizeilaufbahnverordnung erfolgt.

Dem Wunsch, eine vergleichbare Regelung für den Bereich der Feuerwehren in beiden Laufbahngruppen zu schaffen, kann an dieser Stelle nicht entsprochen werden, da dies nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Transparenzportal steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2691/19 die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.